



# Jugendordnung

## TSG Pfeddersheim 1886 e.V.

## Präambel

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §14 der Vereinssatzung der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. Die Jugendordnung ist der Vereinssatzung nachgeordnet.

Die TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. (im Nachfolgenden als TSG Pfeddersheim bezeichnet) verpflichtet sich, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Dokument personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf alle Geschlechter beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen generischen maskulinen Form angeführt.

## § 1 Name, Mitgliedschaft und Zweck

- 1.1 Die Vereinsjugend wird gebildet aus allen Vereinsmitgliedern der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie aller im Kinder- und Jugendbereich tätigen Mitarbeiter.
- 1.2 Die TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. erkennt im Rahmen ihrer Satzung die Selbstverwaltung ihrer Vereinsjugend an, für die diese Jugendordnung verbindlich ist.
- 1.3 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwendung wird durch den Jugendwart im Vorstand geregelt.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Vereinsjugend der TSG Pfeddersheim will dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen des Vereins demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen, sportlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen entwickeln und anwenden.
- 2.2 Die Vereinsjugend bietet ihren Mitgliedern:
  - Breiten- und Leistungssport durch ein sachgerechtes und altersorientiertes Angebot, das mit dem sportlichen Leiter abgestimmt wird

- Erleben von Gemeinschaft durch altersgerechte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung

2.3 Durch die Vereinsjugend sollen die Kinder und Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft angeleitet werden und Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge vermittelt werden, indem sie Einblick in die Vereinsstrukturen erhalten. Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche ermutigt werden, ihre Rechte zur Mitbestimmung und Mitwirkung in der TSG zu nutzen.

2.4 Die Vereinsjugend und der von ihr gewählte Jugendausschuss unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V.

### § 3 Organe

Die Vereinsjugend der TSG Pfeddersheim besitzt folgende Organe:

- Jugendvollversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendwart

### § 4 Jugendvollversammlung

4.1 Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendvollversammlung. Sie besteht entsprechend §1 dieser Jugendordnung aus allen genannten Mitgliedern.

4.2 Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, wird eine Jugendvollversammlung durch den Jugendausschuss einberufen.

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht eingereichten Anträge sowohl durch Aushang in der vereinseigenen Turnhalle als auch durch Bekanntmachung auf der Homepage der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V.

4.3 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Jugendausschuss beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Jugendausschuss beantragt.

4.4 Notwendige Tagesordnungspunkte:

- Bericht des Jugendwarts
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der zukünftigen Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Sammeln von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht eingeladen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Jugendausschuss

5.1 Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendwart
- stellvertretende Jugendwart
- Schriftführer
- Vertreter aus den verschiedenen Abteilungen
- Beisitzer
- 2 aktive Übungsleiter

5.2 Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds, ausgenommen des Jugendwarts, ist der Jugendausschuss berechtigt, ein

neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

5.3 Der Jugendwart beruft Sitzungen des Jugendausschusses ein. Dies geschieht einmal im Monat. Zusätzlich können Sitzungen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses dies fordert. Bei Bedarf können zu diesen Sitzungen weitere Personen eingeladen werden.

5.4 Der Jugendausschuss entscheidet bei Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts. Die Beschlüsse müssen dem Hauptvorstand danach vorgelegt werden.

#### 5.5 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Aufgaben umfassen:

- Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- Einberufung der Jugendvollversammlung
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben für die Belange der Jugend
- Beratung sowie Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung und Durchführung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitgliedern für die Jugendarbeit
- Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen

- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe

## § 6 Jugendwart

- 6.1 Der Jugendwart wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. bei der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvereinsvorstandes.
- 6.2 Der Jugendwart muss bei seiner Wahl zwischen 18 und 27 Jahre alt sein.
- 6.3 Die Aufgaben des Jugendwarts umfassen:
- Vertretung der Beschlüsse des Jugendausschusses im Gesamtverein und außerhalb des Vereins
  - Qualifizierung der Jugendmitarbeiter durch Bekanntgabe von und Ermutigung zu Weiterbildungsmaßnahmen
  - Führung der Jugendkasse
  - Vorsitz und damit verbunden die Leitung des Jugendausschusses
  - Vertretung des Jugendausschusses mit Stimmrecht im Gesamtvereinsvorstand der TSG Pfeddersheim 1886 e.V.
- ~~6.4~~ Der Jugendwart muss zwingend über eine gültige DOSB Jugendleiterlizenz verfügen oder diese innerhalb seiner Amtszeit erlangen. Verifiziert wird dies durch eine gültige Anmeldung für einen Lehrgang innerhalb des ersten Jahres.

## § 7 Jugendkasse

- 7.1 Die Jugendkasse ist Teil des Gesamtvermögens der TSG Pfeddersheim 1886 e.V. Aus der zentralen Kasse der TSG Pfeddersheim fließt ein fester Betrag der Vereinsjugend zu. Die Vereinsjugend bestimmt selbstständig und eigenverantwortlich durch den Jugendwart über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

7.2 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassenwart hat jederzeit das Recht, die Jugendkasse zu prüfen.

## **§ 8 Protokollierung der Beschlüsse und Sitzungen**

Die Sitzungen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und den anderen Mitgliedern des Jugendausschusses auszuhändigen. Ist es dem Schriftführer nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Protokolle sind vom Jugendwart zu unterzeichnen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Jugendordnung können von der Jugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt am \_\_\_\_\_ durch den Beschluss der \_\_\_\_\_ in Kraft.